

Flurbereinigung Ströhen-Süd
Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Az.: Kli – 2677
HA

III. Anordnung

In die Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Flurstücke

Gemarkung 05-2792	Flur	Flurstücksnr.	Fläche (ha)
Preußisch Ströhen	10	19	0,4508
Preußisch Ströhen	10	20	0,2470
Preußisch Ströhen	10	21	0,4255
Preußisch Ströhen	10	23	4,4384
Preußisch Ströhen	10	25	0,1217
Preußisch Ströhen	10	116	0,0005
Preußisch Ströhen	10	117	1,0396
Preußisch Ströhen	10	119	0,0014
Preußisch Ströhen	10	120	0,0323
Preußisch Ströhen	10	121	0,0182
Preußisch Ströhen	10	122	7,8320
Preußisch Ströhen	10	123	0,1443
Preußisch Ströhen	10	124	0,0009
Preußisch Ströhen	10	125	0,1167
Preußisch Ströhen	10	127	0,2040
Preußisch Ströhen	10	128	0,0154
Preußisch Ströhen	10	131	0,1102
Preußisch Ströhen	10	132	0,0002
Preußisch Ströhen	10	135	0,1755
Preußisch Ströhen	10	140	0,9835
Preußisch Ströhen	10	177	0,1442
Preußisch Ströhen	10	180	0,0949
Preußisch Ströhen	10	198	0,0483
Preußisch Ströhen	10	199	0,1087
Preußisch Ströhen	10	200	1,1277
Preußisch Ströhen	10	201	3,3951
Preußisch Ströhen	10	202	1,2371
Preußisch Ströhen	10	204	6,0623
Preußisch Ströhen	10	205	3,4770

Preußisch Ströhen	11	4	0,0355
Preußisch Ströhen	11	5	0,5305
Preußisch Ströhen	11	6	1,9674
Preußisch Ströhen	11	7	0,0763
Preußisch Ströhen	11	8	0,6107
Preußisch Ströhen	11	64	0,1225
Preußisch Ströhen	11	65	0,0585
Preußisch Ströhen	11	69	0,6982
Preußisch Ströhen	11	145	0,1843
Preußisch Ströhen	11	157	2,3202
Preußisch Ströhen	11	166	3,8723
Preußisch Ströhen	11	167	1,8318
		<u>Fläche ha</u>	<u>44,3616</u>

einbezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich dadurch auf rd. **1.937 ha**.

Die Flurstücke sind in einer Übersichtskarte nachrichtlich dargestellt.

Begründung:

Mit den in die Flurbereinigung einbezogenen Flurstücken sollen zum einen die nach dem Ausbau der Wickriede verbliebenen Besitzzersplitterungen und Kleinstparzellen entlang dieses Gewässers beseitigt und im Rahmen der Flurbereinigung neu geordnet werden.

Die Einbeziehung der Flurstücke in die Flurbereinigung erfolgt zum anderen zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur über die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen hinweg.

Schließlich soll auch der Verlauf der Landesgrenze überprüft und ggfs. geändert werden.

Die Grundeigentümer der Zuziehungsflächen sind schriftlich über die geplante Verfahrenserweiterung sowie die Grundsätze der Kostentragung aufgeklärt worden.

Die obersten Flurbereinigungsbehörden von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 FlurbG das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in gegenseitigem Einvernehmen zur oberen Flurbereinigungsbehörde erklärt.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat gem. § 3 Abs. 2 FlurbG das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur zuständigen Flurbereinigungsbehörde erklärt.

Da die Flächengröße der Flurstücke im Vergleich zur Gesamtfläche des Flurbereinigungsverfahrens geringfügig ist, erfolgt die Einbeziehung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5, 1. Halbsatz FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in dieser Flurbereinigung berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG). Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritte verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie ihren Rechten als betroffenen Person können Sie auf der Internetseite

<https://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz/datenschutzerklaerung-165766.html>

abrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Klimmek)

L.S.